

Die
DB Station&Service AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Leiter Betrieb Verkehrsstation (I.SBB)
- nachstehend „DB S&S“ genannt -

und die

Deutsche Bahn AG
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Leiter Konzernsicherheit (MZ)
- nachstehend „DB“ genannt -

einerseits

und die

Bundespolizeidirektion
vertreten durch den Direktor der Bundespolizeidirektion
- nachstehend „BPOL“ genannt -
andererseits

schließen folgenden

VERTRAG

über

die Nutzung der optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoaufzeichnung) in den
Verkehrsstationen der DB AG durch die Bundespolizei.

Nutzungsüberlassung der technischen Ausrüstung zur Videoaufzeichnung

Die DB S&S überlässt ihre technische Ausrüstung zur Videoaufzeichnung, einschließlich mobiler Auswerteeinheiten (Anlage 1) für die Auswertung von Videoaufzeichnungen, der BPOL unentgeltlich zur eigenständigen und eigenverantwortlichen Nutzung. Die DB nutzt die vorhandene Infrastruktur, soweit es für ihre unter § 2 genannte Aufgabenerfüllung notwendig ist.

§ 2

Zweckbindung

- 1) Die Beobachtung der Verkehrsstationen mit optisch-elektronischen Einrichtungen obliegt der DB und der BPOL.
- 2) Die Beobachtung mittels optisch-elektronischer Einrichtungen einschließlich der Aufzeichnung und weiteren Verwendung der Aufzeichnung ergibt sich aus dem jeweiligen gesetzlichen Beobachtungszweck. Welche Bereiche einer Verkehrsstation überwacht werden, wird von der DB S&S festgelegt und mit der BPOL abgestimmt.
- 3) Die Aufzeichnung der Videoaufnahmen und eine Speicherung oder eine über das DB S&S Konzept „Service, Sicherheit, Sauberkeit“ (3-S-Konzept) hinausgehende Nutzung der durch die Beobachtungen erlangten Daten durch die DB findet grundsätzlich nicht statt.

§ 3

Auftragsverhältnis

Die Aufzeichnung der Videoaufnahmen erfolgt durch die DB im Auftrag der BPOL. Der Auftragnehmer (DB) verwendet die aufgezeichneten Daten nicht für eigene Zwecke und darf die aufgezeichneten Daten auch nicht an Dritte weitergeben. Die Beauftragung von Subunternehmen durch den Auftragnehmer ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Die weitere Verarbeitung oder Nutzung der durch Beobachtung erhobenen Daten für polizeiliche Zwecke obliegt allein der BPOL und wird allein durch sie verantwortet.

Kennzeichnungspflichten

Bei der Sicherstellung der gesetzlichen Kennzeichnungspflichten arbeiten die Vertragsparteien einvernehmlich zusammen.

§ 5

Löschungsfristen

Die BPOL stellt die Einhaltung der in § 27 Satz 3 BPOLG festgelegten Löschungsfristen sicher und vernichtet die Aufzeichnungen personenbezogener Daten unverzüglich, soweit sie nicht zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr oder zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit benötigt werden. Eventuell zu anderen Zwecken als Gefahrenabwehr und Strafverfolgung gespeicherte Daten werden durch die BPOL unverzüglich gelöscht, wenn sie zur Erreichung des jeweiligen Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

§ 6

Rechte der Betroffenen

Die Vertragspartner sind für die Weiterleitung von Beschwerden, Hinweisen, Anfragen, etc. von Betroffenen an die jeweils andere Stelle verantwortlich. Zu diesem Zweck bestimmt jeder Vertragspartner Ansprechpartner; bei der DB nimmt der Konzerndatenschutz diese Aufgabe wahr. Werden bei der Überwachung der Verkehrsstationen durch die BPOL oder die DB personenbezogene Daten erhoben, ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet, diese Person über die Verarbeitung oder Nutzung ihrer Daten sowie über die Zweckbestimmung der Verarbeitung oder Nutzung zu benachrichtigen, soweit dies mit dem bei der Verarbeitung und Nutzung der Daten verfolgten Zweck vereinbar ist.

§ 7

Technisch-organisatorische Maßnahmen

BPOL und DB S&S stellen für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich sicher, dass die Vorgaben des § 9 BDSG hinsichtlich Verarbeitungssicherheit eingehalten werden. So werden die Räume in denen Zugriffe auf personenbezogene Daten möglich sind

durch physische Sicherungen (Zutrittskontrollsysteme) geschützt. Durch Authentifizierung und Passwortvorgaben wird verhindert, dass Unbefugte Zugriff auf Datenverarbeitungssysteme erlangen. DB S&S legt in Abstimmung mit der BPOL die Standorte, Einstellungen und sonstigen technischen Details (z. B. Steuerung, Zoom, Auflösung) der Kameras fest, um die Einhaltung der Vorgaben aus §§ 1, 2 und 3 dieses Vertrages sicher zu stellen. Die BPOL ist für die Aufbewahrungsfristen und -orte der Videobänder, die über die bloße Beobachtung hinaus genutzt werden, allein verantwortlich.

§ 8

Wartung, Instandhaltung

Die Wartung und Instandhaltung der technischen Ausrüstung zur Videoaufzeichnung - ausgenommen mobiler Auswerteeinheiten für die Auswertung von Videoaufzeichnungen außerorts (gem. Anlage 1) - übernimmt DB S&S. Die Wartung und Instandhaltung der mobilen Auswerteeinheiten übernimmt die BPOL.

§ 9

Haftung

Die Parteien verzichten wechselseitig auf die Geltendmachung von Schadensersatz-, Gewährleistungs- und anderen Haftungsansprüchen aus dieser Vereinbarung, soweit kein Vorsatz zu Grunde liegt.

§ 10

Salvatorische Klausel

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner verpflichten sich für diesen Fall anstelle der unwirksamen oder unwirksam gewordenen Bestimmungen andere Bestimmungen zu treffen, die dem mit den unwirksamen Bestimmungen verfolgten Zweck möglichst nahe kommen.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der schriftlichen Form und der Zustimmung der Vertragspartner. Sie sind als Nachträge zu vereinbaren und von den Vertragspartnern zu unterschreiben.

Vertragsdauer und Kündigung

- 1) Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Dauer geschlossen.
- 2) Der Vertrag kann schriftlich mit einer Frist von 8 Monaten zum Ende eines Quartals des Kalenderjahres gekündigt werden.

§ 12

Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird dreifach ausgefertigt. Die Vertragsparteien erhalten je eine Originalausfertigung. Der Vertrag umfasst 5 Seiten und 1 Anlage.

Berlin, den 24.11.2005

Koblenz, den 28.11.2005

DB Station&Service AG
Betrieb – LSBB

Bundespolizeidirektion



Berlin, den 24.11.2005

Deutsche Bahn AG
Konzernsicherheit (MZ)

